

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

N 181.

Erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich Ebens und ist durch alle Postanstalten zu bezahlen.

Dienstag, den 7. August.

Preis für das Vierteljahr 1½ Thaler.
Insertions-Gebühren für den Raum
einer gesetzten Seite 1 Kreuzer.

1855.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Königlich Österreichen Regierung kommen nicht seltener Fälle vor, wo aus der Nichtbeachtung der Vorschrift des Schlussabsatzes in §. 3 der beständige der paßpolizeilichen Behandlung der Fremden unter dem 3. Mai 1853 in Österreich erlassenen Verordnung, der folgende Reisedokumente von Ausländern ohne bestimmte Dauer in den Kaiserlichen Kronländern vom Tage ihrer Ausstellung längstens auf drei Jahre als gültig angesehen werden, Unzutrefflichkeiten erwachsen, indem es geschieht, daß fremde Staatsangehörige, namentlich Handwerksleute, deren Reiseberechtigung zwar nach Österreich lautet, aber den Termine von drei Jahren bereits überschritten hat, wenn sie im guten Glauben und auf Grund des von irgend einer Kaiserlichen Mission früher erhaltenen Visum's ihrer Wunderbücher sich nach den Österreichischen Staaten begaben wollen, bei ihrer Ankunft an der Österreichischen Grenze wegen Ungültigkeit ihrer Reiseurkunde zurückgewiesen werden.

Um nun den Nachtheilen, welche durch Nichtkenntniß der bestehenden Österreichischen Vorschriften Seiten der fremden Reisenden entstehen, wirksam vorzubeugen, wird auf Antrag der Kaiserlich Königlich Österreichischen Regierung die obenwähnte Verordnung derselben durch veröffentlicht und haben die hierländischen mit der Verteilung beauftragten Behörden dieselbe zur Bekanntung der nach Österreich reisenden diesseitigen Staatsangehörigen sich zur Rücksicht dienen zu lassen.

Dresden, am 16. Juli 1855.

Ministerium des Innern.

Gehe. v. Beust.

Gäppelt.

Verordnung der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Auswärtigen, des Inneren und des Kriegswesens vom 3. Mai 1853,
über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Österreich.

§. 1.

Jeder Ausländer, welcher sich nach den k. k. österreichischen Staaten begibt, muß mit einer ordnungsmäßigen, zur Reise dahin gültigen Reiseurkunde versehen sein.

Von der vorstehenden Bestimmung sind nur souveräne Fürsten und die Gouverneure regierender Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihre Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

§. 2.

Die ausländischen Reiseurkunden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den beruhsenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen Staatsbürgerschaften Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sind.

§. 3.

Die ausländischen Reiseurkunden müssen, um in Österreich als ordnungsmäßig anerkannt zu werden, mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, geschicklich vorgeschriebenen Formlichkeiten abgefahrt, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus Name, Stand und Zusammensetzung des Reisenden ersichtlich sei.

Sollten in den von der fremden Behörde im Auslande ausgestellten Reiseurkunde die vorgedachten Rubriken mangelfhaft sein, oder würde unter besondern Umständen die Beifügung noch näherer Angaben in der Reiseurkunde für erforderlich erachtet werden, so haben die kaiserlichen Missionen oder Aufsichtsbehörden die fehlenden Rubriken nachstädig auszufüllen, welche sich jedoch auf Nachstehendes zu beziehen haben, nämlich auf

a) den Vor- und Zunamen nebst dem

Geburtsjahr oder Alter,

b) den Stand und Character oder die

Wertschätzung,

c) den Wohn- und Zuständigkeitsort,

d) das Religionsbekennnis,

e) den Reisevertrag,

f) das Reiseziel,

g) die genaue Personbeschreibung (Signaturen),

h) die eignendige Fertigung oder das

amtlich bestätigte Handzeichen,

i) die Dauer der Gültigkeit der Reiseurkunde, endlich

k) die Unterschrift der Behörde, von welcher sie erteilt wurde, nebst deren Amtssiegel.

Gebt in der Reiseurkunde des Auslands die Bestimmung der Gültigkeitsdauer, so darf dieselbe von den k. k. Behörden nur unter eindeutiger Würdigung des Reisevertrages und der sonstigen Verhältnisse des Reisenden, und im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 4.

Der Eintritt zweier oder mehrerer Ausländer in die k. k. österreichischen Staaten mit einer gemeinschaftlichen Reiseurkunde ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon besteht nur hinsichtlich der Begleitung des Fremden, unter welcher aber nur dessen Gattin, Kinder, Gefolge und Dienerschaft verstanden werden. Die einzelnen Individuen dieser Begleitung müssen jedoch namentlich und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Fremden in dessen Reiseurkunde aufgeführt sein.

§. 5.

Der fremde Reisende hat für die Identität der Personen seiner Begleitung mit den in seiner Reiseurkunde aufgeführten Individuen in jedem Falle zu beweisen, sowie daß keines der selben, ohne eine eigene Reiseurkunde erhalten zu haben, seine Begleitung verlässt. Liegt solch zu hindern außer seiner Macht, so hat er in einem solchen Falle die ungeschmückte Angriffe an die nächste k. k. Polizei- oder politische Aufsichtsbehörde zu machen.

§. 6.

Jeder Ausländer, der nach den k. k. österreichischen Staaten reist, muß in der Begleitung der von ihm berufenen Reiseurkunde das Visum einer k. k. österreichischen Mission, oder eines zur Erteilung derselben ermächtigten k. k. Consulates erwirken.

Ausnahmen hiervon können sich nur auf spezielle Vereinbarungen mit den betreffenden fremden Regierungen oder auf außerordentliche Umstände gründen, welche letztere, sofern sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind, stets nachgewiesen werden müssen.

§. 7.

Das Visum wird aber, dem Falle einer ausdrücklichen besonderen Anordnung des Gegenheiles ausgenommen, von den in dem vorstehenden §. 6 genannten k. k. Behörden im Auslande und ebenso von den zur Pflege der Paßpolizei an den k. k. österreichischen Gränzen bestellten Aufsichtsorganen zum unmittelbaren Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten nicht ertheilt:

a) wenn der Bewerber um dasselbe aus den k. k. österreichischen Staaten abgeschafft, oder des Landes verwiesen ist;

b) wenn dieselbe von einer im oder ausländischen Gerichtsbehörde höchstens verfolgt, oder auch nur in sonstiger Beziehung bedenkliches oder gefährliches Individuum ist;

c) wenn er eine bestimmt bezeichnete Person ist, rücksichtlich welcher ein spezieller Auftrag vorliegt, ihm das Visum zum Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten zu verweigern;

d) wenn begründete Bedenken vorhanden sind, daß der Reisende nicht dieselbe Person sei, für welche die Reiseurkunde ausgestellt wurde, oder daß diese falsch oder verfälscht sei;

e) wenn die Reiseurkunde zur Reise nach den k. k. österreichischen Staaten gültig nicht ausgestellt ist;

f) wenn die Dauer, für welche sie ausgestellt wurde, schon abgelaufen ist, und die unterlassene Erneuerung derselben nicht grundhäftig gerechtfertigt werden kann; endlich

g) haben insbesondere die zur Pflege der Paßpolizei an den k. k. österreichischen Gränzen bestellten Aufsichtsorgane Gaulär, Seiltänzer und vergleichliche, insoweit sie nicht mit der von einer inländischen k. k. österreichischen Behörde etwa bereits erhaltenen Bewilligung zur Produktion ihrer Künste oder Schausäcke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgesellen und Arbeiter, die sich mit keiner bis zur wahrhafteinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreichenden Haarschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, sofern sie nicht vollkommen glaubwürdig nachweisen können, daß der Grund davon bloss in ihrer Erkrankung lag, sowie Personen, die ein in Österreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Gewerbe ausüben wollen, wie z. B. Hausfachhandel, das Visum der Reiseurkunde zu verweigern, und dieselben ohne Weiteres wieder über die Gränze in das Ausland zurückzuweisen.

§. 8.

Bei dem Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten hat jeder Ausländer, der mit der Paßpolizeipflege an der österreichischen Gränze betraut k. k. Behörde seine Reiseurkunde vorzuweisen, und wird demselben von dieser sofern kein Ausland obwaltet, das Visum zum Behufe der Fortsetzung seiner Reise ertheilt. Der Gränzübergang ohne Einholung dieses Visum wird als ein unbefugter angesehen und gesetzlich behandelt.

§. 9.

Auf der Weiterreise im Inlande hat der Fremde bei der Behörde des Ortes, an welche er etwa ausdrücklich insteadirt worden ist, für die weitere Amtshandlung sich unverweilt zu melden.

§. 10.

In den Hauptstädten wird die Reiseurkunde dem Fremden von den hierzu berufenen k. k. Aufsichtsorganen gegen Einräumung eines Empfangsscheines abgenommen und bei der k. k. Polizeibehörde (dem Fremdenamte), woselbst dieselbe zur Erlangung der Bewilligung zum Aufenthalt binnen

24 Stunden nach seiner Ankunft sich persönlich oder durch eine bestellte Person zu melden hat, hinterlegt.

Der Fremde, welcher, ohne Aufenthalt zu nehmen, die Reise fortsetzen will, hat dies bei der Abnahme seiner Reiseurkunde anzugeben, und erhält, wenn kein gesetzlicher Ausland obwaltet, das Visum zur Weiterreise sofort nach seiner Ankunft.

§. 11.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer des Kaiserreichs, wo k. k. Polizeidirectionen oder selbständige k. k. Polizei-Commissionare ihren Sitz haben, hat sich der Fremde, wenn er dasselbe länger als drei Tage zu verweilen beabsichtigt, mit der vorgeschriebenen Aufenthaltskarte, welche ihm von der betreffenden Polizeibehörde erfolgt wird, und im Umfange des Amtesbezirks der Ausstellungsbereiche zur Legitimation seiner Person dient, zu versetzen.

Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte ist eine Ganztelegraphie von 2 fl. G.M. zu entrichten.

Die vorstehende, sowie die in dem vorausgehenden §. 10 ersten Absatz, enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf diplomatische Agenten fremder Mächte und ihrer Begleitung, sowie auf Staatsdiener fremder Regierungen, welche in amtlicher Sendung reisen.

Handwerksgesellen, Handelsarbeiter, Dienstboten, Tagelöhner und Individuen der sonst unbestimmt Gruppen sind von der Entrichtung der obigen Ganztelegraphie befreit.

§. 12.

Die Aufenthaltskarte, auf welcher die erfolgte Entrichtung der festgesetzten Ganztelegraphie oder die Befreiung davon ausdrücklich zu bemerket ist, muß nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer die Bewilligung zum Aufenthalt ertheilt worden ist, wieder erneuert werden, währends deren Inhaber als unbedingt aufhaltend betrachtet und darnach behandelt wird.

§. 13.

Die Erteilung der Bewilligung zum Aufenthalt, sowie die Bestimmung der Dauer des letzteren, steht, unter steter Rücksicht auf die Dauer der Reiseurkunde des Fremden dem Ermessen der berufenen k. k. Behörde zu; in keinem Falle kann aber die Bewilligung zum Aufenthalt auf Einmal dem Fremden auf länger, als Ein Jahr, erteilt werden.

§. 14.

Das Visum der Reiseurkunde wird von den hierzu berufenen k. k. Behörden im ganzen Umfange der k. k. österreichischen Staaten unentgeltlich ertheilt.

Lautet das Visum zur Reise von einem Orte des Inlandes nach einem anderen oder zur Abreise aus dem Inlande in das Ausland, so daß dasselbe nur für drei Tage Gültigkeit, wenn nicht aus besondern Gründen eine Beschränkung dieser Dauer eintritt.

Ist der Fremde innerhalb dieser Frist nicht abgereist, so hat er das Visum zur Abreise bei der berufenen k. k. Behörde neuwendig zu erwirken.

§. 15.

Jeder Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des ihm vorgelegten Meldezettels, mittelst dessen der Wohnungshaber die vorgeschriebene Meldung zu besorgen und dessen Inhalt insbesondere der Gasthofshalter u. dergl. in das vorgegebene Fremdenbuch einzutragen hat, gleich nach seiner Ankunft genau auszufüllen.

§. 16.

Nicht minder ist der Fremde aber auch außer dem Falle des §. 8 gehalten, den berufenen k. k. Behörden und ihren Organen auf jedermaliges Verlangen seine Reiseurkunde zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und auf Fragen über den Zweck seiner Reise, über die Dauer seines Aufenthaltes im Orte u. s. w., insbesondere aber über seine Subsistenzmittel Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Wird dem Fremden während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten von der dazu berufenen Behörde jenes Staates, dem er angehört, seine Reiseurkunde verlängert, oder eine neue ausgestellt, mögl. er rechtzeitig selbst zu sorgen hat, so muß diese der betreffenden k. k. Behörde Bewußt der Verlängerung der Aufenthaltskarte, oder wenn deren Inhaber abreisen will, zur Erlangung des Visum vorgelegt werden.

Diese k. k. Behörde hat, bevor sie bleyt schreitet, sich zu überzeugen, ob die vorgelegte Reiseurkunde den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht. — Wenn dies nicht der Fall wäre, so hat sie das Recht, darauf zu bestehen, daß das Mangelnde von der die Reiseurkunde ausstellenden fremden Behörde nachträglich im folche aufzunommen würde; was zu beweiken, Sache des fremden Reisenden ist. Sollten gegen die gedachte Verlängerung der Aufenthaltskarte oder die Erteilung des Visum noch anderweitige Anstände sich ergeben, so wäre zur Bedeckung derselben in Wien die Vermittlung des kaiserlichen Ministeriums des Auswärtigen und außerhalb der Residenz jene des betreffenden politischen Landes-Chefs in Anspruch zu nehmen.

In Ermangelung einer Vertretungsbereiche jenes Staates, dem der Fremde seinen Staatsbürgerschaften Verhältnissen nach angehört, kann einem in Österreich befindlichen Ausländer, der wegen Verlustes seiner Reiseurkunde oder aus anderen Gründen einen neuen Pass zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend be-